

1991

Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1991

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften 610-10-6, 610-10-8	1797
22. 8. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung 9513-30	1803
8. 8. 91	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1817
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	1818
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1819
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1819

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten der am 30. Juni 1991 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1990 beigelegt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Vom 19. August 1991

Auf Grund des § 158 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Über die Entscheidung ist von der zuständigen Behörde ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „lückenloser“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Zeugnisse“ durch die Worte „Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „des Steuerwesens“ durch die Worte „der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Nr. 4 wird nach dem Wort „hat“ folgender Halbsatz angefügt:

„und mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister an die zuständige Behörde einverstanden ist,“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die in Absatz 4 aufgezählten Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektion übertragen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Worte „§ 37b Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) In den Fällen des § 37b Abs. 2 des Gesetzes sind dem Antrag zusätzlich beizufügen
1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, durch die nachgewiesen wird, daß der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,
 3. ein Nachweis über die zweijährige vollzeitliche Tätigkeit im steuerberatenden Beruf sowie ein oder mehrere Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16),
 4. ein Nachweis, daß der Antragsteller den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,
 5. die Bestimmung der Prüfungsgebiete, die bei der Prüfung gemäß § 37b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes entfallen sollen, sowie ein Nachweis über die für diese Prüfungsgebiete erlangten Kenntnisse.
- Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.“
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Steuerwesens“ durch die Worte „der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Auf Antrag erteilt der Zulassungsausschuß eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.“
7. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „des Steuerwesens“ durch die Worte „der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 37c Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „2. ein Vertreter der Wirtschaft,“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Soweit sie Vertreter der Wirtschaft sind, ist vor der Berufung oder Abberufung die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören.“
9. § 11 wird aufgehoben.
10. § 12 wird aufgehoben.
11. § 13 wird aufgehoben.
12. § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
 „An der mündlichen Prüfung können Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und des Vorstandes der zuständigen Berufskammer teilnehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwesenheit gestatten.“
13. § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Note 4, 5 gilt noch als ausreichend.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Zwei Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes und eine Aufsichtsarbeiten den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
 „In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 37b Abs. 1 des Gesetzes) sowie in der Eignungsprüfung (§ 37b Abs. 2 des Gesetzes) besteht die schriftliche Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsgebieten nach § 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zu entnehmen.“
15. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Bearbeitungszeit kann bis zu einer Stunde verlängert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 „Die oberste Landesbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“
16. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden, auch wenn der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten ist.“

17. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Für die Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde mit Stimmenmehrheit auch Prüfer bestimmen, die stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) persönlich zu bewerten. Dem Zweitprüfer kann die Bewertung des Erstprüfers mitgeteilt werden; dies gilt entsprechend, wenn weitere Prüfer bestimmt sind.

(3) Weichen die Bewertungen einer Arbeit nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern übereinstimmend ermittelte Notenvorschlag als Note des Prüfungsausschusses. Bei Abweichungen sind die Prüfer gehalten, sich auf übereinstimmende Notenvorschläge zu einigen.

(4) Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuß die Note fest.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann der Prüfungsausschuß in allen Fällen die Note festsetzen.

(6) Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Fällen der verkürzten Steuerberaterprüfung (§ 37b des Gesetzes) ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn keine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Worte „§ 37a Abs. 3 des Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form (§ 37b Abs. 1 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an die Bewerber den in § 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) In der Eignungsprüfung (§ 37b Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Nr. 8 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

20. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren.“

21. § 32 wird aufgehoben.

22. § 33 wird aufgehoben.

23. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

24. In § 35 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Im Fall des § 46 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

26. § 38 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Antrag gilt § 4 sinngemäß.“

27. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes einzureichen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung der Personen anzugeben, die die Gesellschaft verantwortlich führen (§ 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen (§ 50 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater nach § 32 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes erbracht ist und ob die Voraussetzungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die zuständige Berufskammer zu hören. Liegen die Vor-

aussetzungen für die Anerkennung vor, hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 41 als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Vor Eintragung in das Handelsregister kann die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits bestätigen, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

28. In § 41 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Antrag hat genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers zu enthalten.

(3) Die mündliche Prüfung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des BGB,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll 60 Minuten nicht übersteigen.“

b) Folgende Absätze 4 bis 10 werden angefügt:

„(4) Die verleihende Behörde beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses (§ 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) und ihre Vertreter für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde diese Behörde, bei dem Vertreter der zuständigen Berufskammer die Kammer zu hören. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die verleihende Behörde hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(6) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(7) Der Sachkunde-Ausschuß berät sogleich nach der mündlichen Prüfung und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Antragstellern unmittelbar im Anschluß an die Prüfung durch den Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses bekanntzugeben; eine Note wird nicht erteilt.

(8) Dem Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung sind Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes beizufügen. Antrag und Nachweise hat die verleihende Behörde der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für den Antragsteller zuständigen Steuerberaterkammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die eine besondere Sachkunde auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften,
2. ein abgeschlossenes Agrarfachhochschulstudium,
3. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlußprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(10) Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, daß er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre steuerlich beraten hat. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein. Zum Nachweis genügt es, wenn der Antragsteller die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Angabe der jeweiligen Steuernummer benennt und mitteilt, seit wann er den einzelnen Betrieb steuerlich berät und ob der Betrieb Bücher führt.“

30. § 44 Abs. 3 wird aufgehoben.

31. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Alle Eintragungen und Löschungen im Berufsregister sind den Beteiligten mitzuteilen. Die bestellende Behörde oder Anerkennungsbehörde erhält über folgende Eintragungen und Löschungen Mitteilungen:

1. Erstmalige Eintragungen über die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft sowie Eintragungen über das Erlöschen oder die Zurücknahme oder den Widerruf der Bestellung oder Anerkennung in diesen Fällen;
2. Veränderungen des Namens des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten und der Firma oder der Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft;

3. Verlegungen der beruflichen Niederlassung von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten oder des Sitzes von Steuerberatungsgesellschaften aus dem Registerbezirk.

Die Löschung von Steuerberatungsgesellschaften ist ferner dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.“

32. In § 46 Nr. 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von § 56 des Gesetzes

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f;“.

33. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift ist das Wort „Gesellschaften“ durch das Wort „Vereine“,

b) in Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „Gesellschaften und Personenvereinigungen“ durch das Wort „Vereine“,

c) in Absatz 2 Buchstabe a sind die Worte „die Gesellschaft oder Personenvereinigung“ durch die Worte „der Verein“,

d) in Absatz 2 Buchstabe c sind die Worte „der Gesellschaft oder Personenvereinigung“ durch die Worte „des Vereins“,

e) in Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „der Gesellschaft“ durch die Worte „des Vereins“

zu ersetzen.

34. Nach § 50 wird folgender Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Berufshaftpflichtversicherung

§ 51

Versicherungspflicht

(1) Selbständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit (§§ 33, 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung oder Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muß sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung ist bei einem Versicherer zu nehmen, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat.

§ 52

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muß für den einzelnen Versicherungsfall 500 000 Deutsche Mark betragen.

(2) Ein Selbstbehalt von 3 000 Deutsche Mark ist zulässig. Der Selbstbehalt ist auszuschließen für den Fall, daß bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder die Anerkennung der Steuerberatungsgesellschaft erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muß sie mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 53

Weiterer Inhalt des Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherungsvertrag muß aufsichtlich genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen und vorsehen, daß

1. Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung (Verstoß) besteht, die Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte, und

2. der Versicherungsschutz für einen allgemeinen Vertreter (§ 69 des Gesetzes), einen Praxisabwickler (§ 70 des Gesetzes) oder einen Praxistreuhandler (§ 71 des Gesetzes) für die Dauer ihrer Bestellung sowie für einen Vertreter (§ 145 des Gesetzes) während der Dauer eines Berufs- oder Vertretungsverbots aufrechterhalten bleibt.

(2) Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der gemäß § 67 des Gesetzes zuständigen Steuerberaterkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 54

Anerkennung

anderer Berufshaftpflichtversicherungen

Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestellt oder nach § 131b Abs. 2 oder § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Gesellschaft zugleich als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt, wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt.

§ 55

Nachweis des Versicherungsabschlusses
vor der Bestellung

(1) Bewerber, die ihre Bestellung zum Steuerberater oder zum Steuerbevollmächtigten beantragen und den Beruf selbständig ausüben wollen, müssen der bestellenden Behörde den Abschluß einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der

Bestellung der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft.

§ 56

Anzeige von Veränderungen

Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers, der Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 67 des Gesetzes zuständigen Steuerberaterkammer von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 57

Überwachungspflicht der Steuerberaterkammern

Die Steuerberaterkammer hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung

entspricht und innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Bei unzureichender Berufshaftpflichtversicherung eines Steuerbevollmächtigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Oberfinanzdirektion zu unterrichten ist.“

35. a) Der bisherige Sechste Teil wird der Siebte Teil.
 b) Die bisherigen §§ 51 und 53 werden die §§ 58 und 59.
 c) Der bisherige § 52 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften vom 27. April 1990 (BGBl. I S. 847) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Übergangsregelung des bisherigen § 51 (jetzt § 58) gilt auch für diese Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. August 1991

Der Bundeskanzler
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
 Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Vom 22. August 1991

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in Nummer 2 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefaßt:

„b) AM:

Kapitän AM mit folgenden Befugnissen:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt.

c) AK:

Kapitän AK mit folgenden Befugnissen:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt.“

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „200 BRT“ die Angabe „/BRZ 300“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „1 600 BRT“ durch die Angabe „8 000 BRT/BRZ“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden die Angaben „500 BRT in der Kleinen Fahrt“ durch die Angaben „1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Mittleren Fahrt“ und die Angabe „1 000 BRT“ durch die Angaben „1 600 BRT/BRZ 4 000“ ersetzt.

e) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c wird nach der Angabe „75 BRT“ die Angabe „/BRZ 150“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) CMA:

Schiffsmechaniker CMA mit folgenden Befugnissen:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.“

b) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) CMaW:

Schiffsmechaniker CMaW mit folgenden Befugnissen:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1 500 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes oder

2. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang,

b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als nautischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden

Gebieten ist: Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Brücken- und Wachdienst, Ladungsumschlag- und -behandlung, Instandhaltungsarbeiten im Decksbetrieb, Verwaltung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen, oder“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 werden die Worte „von achtzehn Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder als Facharbeiter des Decksdienstes“ jeweils durch die Worte „von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Decksdienst“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 wird jeweils Satz 2 gestrichen.

8. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän BG und zum Kapitän BK hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Schiffsoffizier auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffingenieur CIW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder
2. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik,

b) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und

c) eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Maschinendienst oder

3. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und

b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als technischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Gebieten ist: Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Metallbearbeitung und -verarbeitung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, Bedienung und Überwachung des Betriebes von Maschinen und Anlagen, Verwaltung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen, oder

4. den Besitz des Befähigungszeugnisses CT, CTW, CMA oder CMAW.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und in § 17 Abs. 1 werden die Worte „von achtzehn Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder als Facharbeiter des Maschinendienstes“ jeweils durch die Worte „von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Schiffsmaschinendienst“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 2 und in § 17 Abs. 2 wird jeweils Satz 2 gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz die Angaben „Anlagen 5 bis 7“ durch die Angaben „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe i wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

13. In § 19 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

14. Es wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Erwerb von Befähigungszeugnissen
sowohl für den nautischen
als auch für den technischen Dienst

Zur Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsgängen für den gleichzeitigen Erwerb von Befähigungszeugnissen für den nautischen und technischen Dienst oder von Weiterbildungsgängen für Inhaber von nautischen oder technischen Befähigungszeugnissen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den jeweils anderen Dienst kann der Bundesminister für Verkehr Abweichungen von den Vorschriften über die praktische Ausbildung, Seefahrtzeiten und Dauer der Ausbildung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten zulassen.“

15. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

16. In § 25 Abs. 1 Buchstabe d wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „vierundzwanzig“ ersetzt.

17. § 26 wird aufgehoben.

18. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „und von § 26“ gestrichen.

19. § 28 wird aufgehoben.

20. In § 29 Satz 1 werden die Worte „der nautischen Offiziersbewerber sowie“ gestrichen.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Eingangswort „Die“ die Worte „nach dieser Verordnung bis zum 31. August 1991 ausgestellten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse CMA, CMAW und die“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:
- „Die bis zum 31. August 1991 ausgestellten oder nach Beendigung der Ausbildungs- und Seefahrtszeiten nach § 31 nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Befähigungszeugnisse CMA und CMAW gelten mit den darin aufgeführten Befugnissen weiter.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1109) aufgeführten Maßgaben bleiben unberührt.“
22. In § 31 werden die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Angaben „dem 1. September 1991“ ersetzt.
23. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
24. Die bisherigen Anlagen 5, 6, 7 und 8 werden Anlagen 1, 2 und 3 (jeweils zu § 18 Abs. 2) und 4 (zu § 19).
25. In Anlage 3 Nr. 2 wird dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:
- „Ausgenommen sind Dampfturbinenanlagen sowie solche Einrichtungen, die nur auf Schiffen mit einer Maschinenleistung über 3000 kW vorhanden sind.“
26. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) und wird wie aus der Anlage 5 ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. August 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 26)

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1)

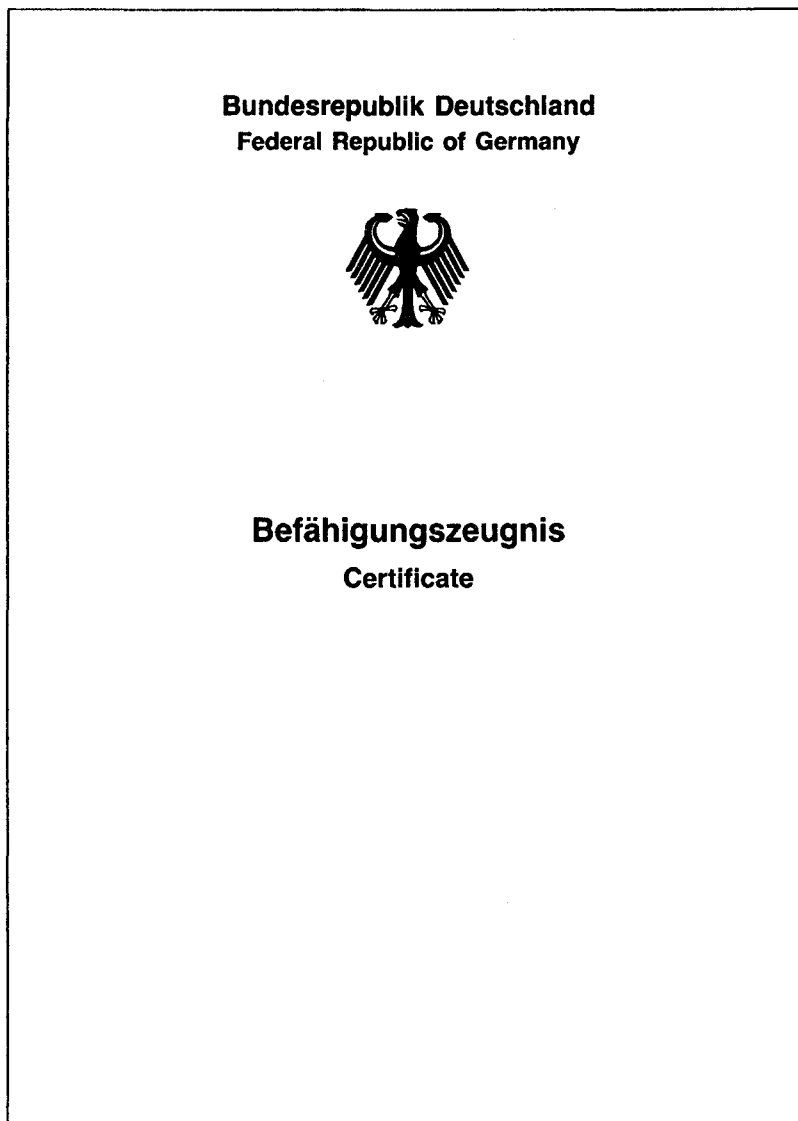
Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von dunkelblauer Farbe, der nach nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, den Bundesadler und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“ enthält,


Muster 1



2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer II.

- II. Die Anlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW, BKW und CNaut aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, für die übrigen Befähigungszeugnisse aus zwei solchen Blättern, die für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge pastellblauen, für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Fischereifahrzeugen pastellgrünen und für Befähigungszeugnisse des technischen Dienstes elfenbeinfarbenen Untergrund haben.
1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

<p>Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p>  <p>Kapitän AG Master AG</p> <p>Unterschrift des Zeugnisinhabers Signature of the holder of the Certificate</p> <p>..... (Vor- und Zuname) (Christian Name, Surname)</p>

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteilte Befähigung.

Muster 3

Name / Surname	
Vornamen / Christian Names	
Geburtstag / Date of Birth	Geburtsort / Place of Birth
Staatsangehörigkeit / Nationality	
<p>hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV –) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803), die Befähigung zum</p> <p style="text-align: center;">Kapitän AG</p> <p>erworben.</p> <p>This is to certify that the above named has been found duly qualified as</p> <p style="text-align: center;">Master AG</p> <p>in accordance with the provisions of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance („Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV –“) of 11 February 1985 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last amended by the Ordinance of 22 August 1991 (Federal Law Gazette 1991 I, p. 1803).</p>	
Ort und Datum der Erteilung des Befähigungszeugnisses Place and date of issue of this Certificate	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end; padding: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>(Dienstsiegel) (Official Seal)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>.....</p> <p>(Ausstellende Behörde) (Issuing Authority)</p> </div> </div>	

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

(Kapitän AG) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo or passenger ship of any size in any trading area;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

(Kapitän AM) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten und Führen von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area and of a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Kapitän AK) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“ or of a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“ or in a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“.

(Kapitän AN) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Führen von Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von weniger als 200 BRT/BRZ 300 in der Nationalen Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of less than GT 200 (tons)/GT 300 in „Nationale Fahrt“.

(Nautischer Schiffsoffizier AGW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Nautischer Schiffsoffizier AMW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area;
- to carry out the functions of Third Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area.

(Nautischer Schiffsoffizier AKW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Mittleren Fahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Mittlere Fahrt“;
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“.

(Kapitän BG) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Kapitän BK) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
– to be Master of a fishing vessel in „Kleine Hochseefischerei“.

(Kapitän BKü) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/
BRZ 150 in der Küstenfischerei.

The holder of this Certificate is qualified
– to be Master of a fishing vessel of GT 75 (tons)/GT 150 in „Küstenfischerei“.

(Nautischer Schiffsoffizier BGW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf
Fischereifahrzeugen aller Größen in der Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
– to carry out the functions of Second Deck Officer in a fishing vessel of any size in
„Große Hochseefischerei“.

(Nautischer Schiffsoffizier BKW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischerei-
fahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
– to carry out the functions of Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Kleine
Hochseefischerei“.

(Schiffsingenieur CI) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified
– to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion
power.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Schiffsbetriebstechniker CT) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu
8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf
Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified
– to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less
propulsion power;
– to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion
machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMa) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu
3 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf
Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified
– to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or
less propulsion power;
– to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion
machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsingenieur CIW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf
Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified
– to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion
machinery of any propulsion power.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Schiffsbetriebstechniker CTW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Third Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMaW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1 500 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Sole Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 1 500 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsmotorführer CNaut) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Schiffsoffiziers an automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 600 kW auf Fracht- und Fahrgastschiffen in der Mittleren Fahrt sowie auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Engineer Officer in a cargo or in a passenger ship with main propulsion machinery approved for unattended operation and of 600 kW or less propulsion power in „Mittlere Fahrt“ and in a fishing vessel in „Große Hochseefischerei“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

4. Seite 4 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMa, CIW, CTW und CMaW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 5 folgenden Vermerk:

Muster 5

The present Certificate has been issued in accordance with the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, enacted in the Federal Republic of Germany on 25 March 1982 (Federal Law Gazette 1982 II, p. 297).

This is to certify on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the present Certificate has been issued

to

who has been found duly qualified in accordance with the provisions of Regulation(s)*) of the International Convention on Standards

of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as**)

with the limitations specified on page 5 of this Certificate.

*) Hier sind einzutragen bei den einzelnen Befähigungszeugnissen:

Bei AG, AM, AK: „Regulations II/2 and II/4“;

bei AN: „Regulation II/3 Nr. 2“;

bei AGW, AMW: „Regulation II/4“;

bei AKW: „Regulations II/2, II/3 Nr. 2 and II/4“;

bei CI, CT, CIW, CTW: „Regulations III/2 and III/4“;

bei CMa, CMaW: „Regulations III/3 and III/4“.

***) Hier sind bei den einzelnen Befähigungszeugnissen die Angaben einzusetzen, die gemäß der Fußnote zu Muster 6 unter „Capacity“ bei den einzelnen Befähigungszeugnissen einzusetzen sind.

5. Seite 5 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMa, CIW, CTW und CMaW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 6 folgende Angaben:

Muster 6

Capacity *)	Limitations *)
Place and date of issue of this endorsement	
(Official Seal) (Issuing Authority)

*) Die „Capacity“ und „Limitations“ sind für die einzelnen Befähigungszeugnisse wie folgt einzutragen:

Capacity	Limitations
<p>(Kapitän AG) **) Master } Chief Mate }</p>	<p>none</p>
<p>(Kapitän AM) **) Master } Chief Mate } 2nd Deck Officer</p>	<p>passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000 passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“</p>
<p>(Kapitän AK) **) Master } Chief Mate }</p>	<p>cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“; passenger ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“</p>
<p>(Kapitän AN) **) Master</p>	<p>passenger ships: excluded, cargo ships: limited to GT 200 (tons)/GT 300 in „Nationale Fahrt“</p>

Capacity	Limitations
(Nautischer Schiffsoffizier AGW) **)	
2nd Deck Officer	none
(Nautischer Schiffsoffizier AMW) **)	
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000
3rd Deck Officer	passenger ships: excluded
(Nautischer Schiffsoffizier AKW) **)	
Chief Mate	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Mittlere Fahrt“
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“
(Schiffsingenieur CI) **)	
Chief Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CT) **)	
Chief Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 8 000 kW or less
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMA) **)	
Chief Engineer Officer } 2nd Engineer Officer }	none
3rd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 3 000 kW or less
(Schiffsingenieur CIW) **)	
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CTW) **)	
2nd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 8 000 kW or less
3rd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMAW) **)	
Sole Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 1 500 kW or less
2nd Engineer Officer	none
3rd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 3 000 kW or less

**) Die Klammerhinweise sind wegzulassen.

6. Seite 6 bzw. Seite 4 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 7 die folgende Angabe:

Muster 7

<p>Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde Special remarks by issuing Authority: *)</p>
--

*) Hier sind z. B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24 zu vermerken.

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 8. August 1991

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „EUROBIKE '91 – Internationale Fachausstellung für den Fahrrad- und Zubehörmarkt“
vom 4. bis 8. September 1991 in Friedrichshafen
2. „IENA 91 – Internationale Ausstellung ‚Ideen – Erfindungen – Neuheiten‘“
vom 30. Oktober bis 3. November 1991 in Nürnberg
3. „GOLFWORLD 91 – 1. Internationale Fachmesse“
vom 7. bis 10. November 1991 in Düsseldorf
4. „BRAU 91 Nürnberg – 35. Europäische Tagung mit Fachmesse für die Brau- und Getränkewirtschaft“
vom 14. bis 16. November 1991 in Nürnberg
5. „43. Internationale Spielwarenmesse“
vom 6. bis 12. Februar 1992 in Nürnberg

Bonn, den 8. August 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schneider

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 27. August 1991

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 91	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989 und vom 28. September 1990	902
1. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	905
17. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-tschadischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	907
18. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	908
18. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	909
23. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	911
29. 7. 91	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	912
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	914
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	915
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	915
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	916
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	919
31. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	920
31. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	920
31. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Vertrags über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit	921
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Japan	921
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Singapur	922
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR	923
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vereinigten Staaten	928
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien	929
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vereinigten Königreich	931

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 8. 91 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Bulgarien neu: 7831-1-41-23	5629	(155 21. 8. 91)	22. 8. 91
2. 8. 91 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	5629	(155 21. 8. 91)	19. 9. 91
2. 8. 91 Einhundertsechste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-106	5630	(155 21. 8. 91)	5. 9. 91
20. 8. 91 Verordnung Nr. 9/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5677	(156 22. 8. 91)	1. 9. 91
7. 8. 91 Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	5681	(156 22. 8. 91)	19. 9. 91
7. 8. 91 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	5681	(156 22. 8. 91)	19. 9. 91

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

17. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2100/91 der Kommission über die im Wirtschaftsjahr 1991/92 in Portugal im Sektor Reis durchzuführende Interventionsmaßnahme	L 195/24	18. 7. 91
18. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2123/91 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 196/30	19. 7. 91
19. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2130/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570-88 verkauften Butter	L 197/14	20. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
15. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2145/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 hinsichtlich des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot	L 200/1	23. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2149/91 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 200/10	23. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2151/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 470/67/EWG betreffend die Kriterien, die bei der Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen festzulegen sind	L 200/14	23. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2152/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3797/90 über Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst mit Ursprung in Polen und Jugoslawien	L 200/16	23. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2161/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/91 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung für Rindfleisch	L 201/11	24. 7. 91
23. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2162/91 der Kommission über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme	L 201/12	24. 7. 91
23. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2163/91 der Kommission zur Festsetzung der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Reis anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 201/14	24. 7. 91
24. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2181/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 202/16	25. 7. 91
24. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2182/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 202/18	25. 7. 91
24. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2183/91 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1990/91 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 202/20	25. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2199/91 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 203/1	26. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2200/91 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehene önologischen Verfahren waren	L 203/2	26. 7. 91
22. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2201/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn eingeführter Qualitätsweine	L 203/3	26. 7. 91
23. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2207/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 203/15	26. 7. 91
25. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2208/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 203/29	26. 7. 91
25. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2209/91 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträgen für die Interventionsmaßnahmen des Weinssektors im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 203/31	26. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
25. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2210/91 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Äpfel anzuwendenden Grund- und Ankaufspreise wegen Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Interventionsschwelle	L 203/40	26. 7. 91
25. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2211/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates zur Lieferung von verschiedenen Partien Tomatenkonzentrat für die Bevölkerung der Sowjetunion	L 203/42	26. 7. 91
25. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2212/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einer Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Butter an Rumänien sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 203/47	26. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2237/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 204/11	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2238/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 204/13	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2239/91 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für den Hopfen Sektor nach der deutschen Vereinigung	L 204/14	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2240/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur der Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch	L 204/16	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2241/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 204/20	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2243/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	L 204/22	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2244/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 204/23	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2245/91 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2566/90 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 204/24	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2246/91 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1989 für besondere Verwendungszwecke	L 204/25	27. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2263/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates zur Lieferung von Vollmilchpulver für die Bevölkerung der Sowjetunion	L 208/12	30. 7. 91
Andere Vorschriften			
19. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2128/91 der Kommission betreffend Anhang XXIII der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 197/9	20. 7. 91
18. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2129/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2921 19 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 197/13	20. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2150/91 der Kommission über die Bedingungen für den Abschluß eines Bürgschaftsvertrags mit einem Bankenkonsortium betreffend eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln in die Sowjetunion	L 200/12	23. 7. 91
20. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2155/91 des Rates über Sonderbestimmungen für die Anwendung der Artikel 37, 39 und 40 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung	L 205/1	27. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 201/1	24. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 2157/91 des Rates über eine technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundheit und Neubelebung ihrer Wirtschaft	L 201/2	24. 7. 91
15. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2158/91 des Rates zur Aufhebung der bei der Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der UdSSR geltenden mengenmäßigen Beschränkungen und zur entsprechenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83	L 201/5	24. 7. 91
23. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2164/91 der Kommission zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet	L 201/16	24. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2173/91 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 33 (laufende Nummer 40.0330) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/6	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2174/91 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/7	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2175/91 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 50 (laufende Nummer 40.0500) mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/9	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2176/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 72 (laufende Nummer 40.0720) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/11	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2177/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/12	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2178/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes ex 2914 21 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/13	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2179/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 40 mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/14	25. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2180/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, 3915 20 00, 3920 30 00 und 3920 99 50 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 202/15	25. 7. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
25. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2194/91 des Rates zur Übergangszeit für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und Portugal einerseits und den anderen Mitgliedstaaten andererseits	L 206/1	29. 7. 91
25. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 206/2	29. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2213/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 8 (laufende Nummer 40.0080), der Kategorie Nr. 16 (laufende Nummer 40.0160) und der Kategorie Nr. 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/53	26. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2214/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 1 (laufende Nummer 40.0010), der Kategorie Nr. 22 (laufende Nummer 40.0220), der Kategorie Nr. 23 (laufende Nummer 40.0230) und der Kategorie Nr. 31 (laufende Nummer 40.0310) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/55	26. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2215/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 10 (laufende Nummer 40.0100), der Kategorie Nr. 18 (laufende Nummer 40.0180), der Kategorie Nr. 39 (laufende Nummer 40.0390), der Kategorie Nr. 40 (laufende Nummer 40.0400) und der Kategorie Nr. 74 (laufende Nummer 40.0740) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/57	26. 7. 91
24. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2216/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 29 (laufende Nummer 40.0290), der Kategorie Nr. 72 (laufende Nummer 40.0720) und der Kategorie Nr. 78 (laufende Nummer 40.0780) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 203/59	26. 7. 91
26. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr	L 210/1	31. 7. 91
17. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2229/91 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/91 des Kooperationsrates EWG–Israel zur durch die Einführung des Harmonisierten Systems bedingten Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 211/1	31. 7. 91
17. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2230/91 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/91 des Kooperationsrates EWG–Israel zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften	L 211/49	31. 7. 91
17. 6. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2231/91 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/91 des Kooperationsrates EWG–Israel zur erneuten Änderung der Artikel 6 und 17 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 211/52	31. 7. 91
22. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2232/91 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen	L 204/1	27. 7. 91
26. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2242/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 204/21	27. 7. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis der Beilage: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2248/91 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 204/29	27. 7. 91
25. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2249/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln	L 204/31	27. 7. 91
26. 7. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2250/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 204/36	27. 7. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 der Kommission vom 2. Juli 1991 über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmten Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/91 (ABl. Nr. L 174 vom 3. 7. 1991)	L 184/28	10. 7. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/91 des Rates vom 31. Mai 1991 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991)	L 185/32	11. 7. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 der Kommission vom 23. Mai 1991 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand (ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991)	L 200/22	23. 7. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/91 der Kommission vom 19. Juli 1991 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für in Griechenland erzeugten Hartweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92 (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1991)	L 201/28	24. 7. 91
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990)	L 219/38	7. 8. 91